

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
22-30-30, pa-ck

Datum
11.04.2018

Bundesverfassungsgericht erklärt Vorschriften zur Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer für verfassungswidrig

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unser E-Mail-Rundschreiben, mit welchem wir Sie über die mündliche Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Einheitsbewertung bei der Bemessung der Grundsteuer am 16.01.2018 unterrichtet hatten. Am 10.04.2018 hat das BVerfG zu mehreren anhängigen Verfahren verkündet, dass die Vorschriften zur Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer verfassungswidrig sind. Das Festhalten des Gesetzgebers an dem Hauptfeststellungszeitpunkt von 1964 (für die alten Bundesländer) führe zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen bei der Bewertung von Grundvermögen, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gibt. Der Senat ließ sich bei seiner Entscheidung im Wesentlichen von der Erwägung leiten, dass die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz unvereinbar sind. Ausführlich begründet das Gericht diese Auffassung schon in seiner Pressemitteilung Nr. 21/2018 v. 10.04.2018, welche wir Ihnen als Anlage 1 zu diesem Schreiben übersenden.

Das BVerfG hat die Fortgeltung der für verfassungswidrig befundenen Normen in zwei Schritten angeordnet. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, spätestens bis zum 31.12.2019 eine Neureglung zu schaffen. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die verfassungswidrigen Regeln weiter angewandt werden. Nach Verkündung der Neuregelung dürfen diese Regeln für weitere fünf Jahre ab der Verkündung, längstens aber bis zum 31.12.2024, angewandt werden. Die Gründe für diese Übergangsregelung hat das BVerfG ebenfalls in der oben genannten Pressemitteilung angerissen.

Das BVerfG hat damit die nötige Zeitspanne für die Umsetzung einer neuen Hauptfeststellung gewürdigt und eine 5-jährige Übergangsfrist als angemessen angesehen. Dennoch darf keine Zeit verloren werden. Der Gesetzgeber muss zügig die aus dieser Entscheidung folgenden gesetzgeberischen Konsequenzen ziehen und die Grundsteuer sobald wie möglich auf eine

neue, gerechte, rechtssichere und nachvollziehbare Rechtsgrundlage stützen. Andernfalls hätten die Kommunen ab 2020 keine Möglichkeit mehr, eine Grundsteuer zu erheben. Der mehrheitlich im Bundesrat beschlossene Gesetzentwurf aus dem Herbst 2016 könnte eine angemessene Basis für die nun erforderliche Diskussion bieten.

Grundsätzlich sprechen wir uns für eine bundesrechtliche Regelung aus, weil nur diese eine einheitliche, bundesweite gleiche Handhabung ermöglicht. Auch die Länder werden gefordert sein. Die Neubewertungen stellen eine riesige Aufgabe für die Landesfinanzverwaltungen dar, die zügig und engagiert angegangen werden muss. Dies erwarten die Städte und Gemeinden, nachdem Bund und Länder nun seit über 20 Jahren an einer Grundsteuerreform gearbeitet haben - bislang ohne Ergebnis.

Bei den nun anstehenden Aufgaben dürfen Bund und Länder nicht aus dem Auge verlieren, dass die Gemeinden auf die Einnahmen aus der Grundsteuer nicht verzichten können. Diese ist die zweitwichtigste kommunale Steuer mit einem eigenen Hebesatzrecht der Gemeinden. Ihr Aufkommen liegt bundesweit bei rund 14 Mrd. Euro im Jahr, in Sachsen-Anhalt bei rund 228 Mio. Euro. Die Steuer ist damit höher, als die Städte und Gemeinden in Summe für die freiwillige Selbstverwaltung zur Verfügung haben. Diese Finanzmittel dürfen nicht ausfallen, denn das würde bedeuten, dass die kommunale Selbstverwaltung in vielen Gemeinden zum Stillstand käme.

Die vollständige Entscheidung nebst Begründung übersenden wir Ihnen als Anlage 2 zu diesem Schreiben.

Über weitere Entwicklungen werden wir fortlaufend berichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Pankrath

Anlagen